GR/005/2025

P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 15.09.2025

im großen Sitzungszimmer

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:40 Uhr

Anwesende:
Bgm Josef Auer, BSc.
Vbgm Adolf Moser
GV*in Julia Adamer, B.A.
GV Markus Luger
GR*in Herta Achleitner
GR Adrian Dabernig
GR Jakob Feichtner
GR Manuel Gschwentner
GR Martin Gschwentner
GR*in Eva Haaser
GR Klaus Plangger
GR Johann Schwaiger
GR*in Claudia Schwarzenbacher
EGR*in Maria Leitner Vertretung für GV Peter Hausberger
EGR*in Barbara Moser Vertretung für GR Patrick Gruber

Abwesende:
GV Peter Hausberger, M.A. entschuldigt
GR Patrick Gruber entschuldigt

Schriftführung: Mag.iur Thomas Rangger

Zuhörer: 3

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen. Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.
1. Grundsatzbeschluss Eckdaten Baurechtsvertrag ehemalige Volksschule Haus
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich von Gste. 103/8, 103/13 und 103/16, KG 83104 Breitenbach
4. Raumordnungsangelegenheiten
5. Beratung und Beschlussfassung geringfügiger Grundverkauf Kreuzung Ausserdorf
6. Beratung und Beschlussfassung Genehmigung und Durchführung Teilungsurkunde GZ: 1106/2024GT_B
7. Beratung und Beschlussfassung Löschung Vorkaufsrecht auf Gst. 4686/13, KG Breitenbach
8. Beratung und Beschlussfassung Satzung Gemeindeverband Sozialzentrum Kundl Breitenbach
9. Beratung und Beschlussfassung Hortordnung Gde. Breitenbach
10. Berichte der Ausschussobleute
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Grundsatzbeschluss Eckdaten Baurechtsvertrag ehemalige Volksschule Haus

DI Alexander Kopf von der Tiroler Wohnbau stellt das geplante Projekt auf dem Areal der ehemaligen Volksschule Haus vor.

Das Baugrundstück hat 1.016 m2 und der Spielplatz hat 329 m2. Die Nutzflächendichte beträgt 0,55. Es sind 8 Wohnungen mit 2 und 3 Zimmer vorgesehen. Das Baurecht wird auf 52 Jahre von den Gemeinden Breitenbach am Inn (72 %) und Kramsach (28 %) vergeben.

Der Bürgermeister trägt den Entwurf vom Baurechtsvertrag vor.

Essenzielle Fragen:
Die Wohnungsmiete beträgt ca. € 15,00 pro m2 brutto warm.
Der Baurechtszins beträgt 2,5 % vom fiktiven Kaufpreis.
Die Vorauszahlung der 15 Jahre Baurechtszins ist mit einem Darlehen mit 2 % Zinsen vergleichbar.
Wenn 2 Monate kein neuer Mieter von der jeweiligen Gemeinde nominiert wird, hat die Tiroler Wohnbau das Vergaberecht.
Es sind nur mehr unbefristete Mietverträge zulässig.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters werden einstimmig nachstehende Eckdaten vom Baurechtsvertrag beschlossen:

- Projektumsetzung wie planlich vorgestellt
- Vergabe auf Baurechtbasis an die Tiroler Wohnbau
- Umwidmung in Sonderfläche geförderter Wohnbau
- Bebauungsplan laut Vorgaben Raumplaner
- Baurechtsvertrag:
  - auf 52 Jahre
  - 8 Mietwohnungen mit 2 und 3 Zimmer
  - Tiefgarage mit 10 Stellplätzen und oberirdische Stellplätze
  - Massivbauweise mit Satteldach und teilweiser Holzverkleidung
  - 15 Jahre Baurechtszins vorausbezahlen
  - Abriss wird von Tiroler Wohnbau übernommen (Rückzahlungsklausel bei Nichterfüllung des Vertrages seitens der Gemeinden)

2. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet unter anderem zu folgenden Themen:

- **Aktueller Stand Breitbandförderung**
  - Aufgrund der Einmeldungen der Fa Klingler: Neuerlicher Gesprächstermin am 2. Juli mit Fam. Klingler mit dem dringenden Wunsch der Gemeinde, eine gemeinsame Lösung für den stockenden Breitbandausbau zu finden – leider wieder keine für die Gemeinde positive Rückmeldung!
  - 07. Juli: Übermittlung von Unterlagen und Sachverhaltsdarstellung zum Bundesförderprojekt Breitbandausbau an das „Breitbandbüro“ in Wien weitergeleitet
  - Weiterleitung vom Breitbandbüro zur RTR (RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIERUNGS-GMBH)
  - 8. September: Kontaktaufnahme mit Verantwortlichen von RTR – Info, dass sämtliche Rückmeldungen geprüft werden → meldet sich, sobald Infos vorliegen
  - Verantwortliche im Land Tirol ebenfalls eingebunden

- Ziel nach wie vor: Lösung, die die Interessen der Gemeinde als auch der privaten Anbieter berücksichtigt.

- **Fortschreibung öROK**
  - Unterlagen in Prüfung durch die Abteilung RO Land Tirol

- **Hochwasserschutz UUI**
  - Vermessung Innsohle
    - Vermessung Innsohle mittels Laserscan und Echolot erfolgt
    - Drohnenvermessung auf einer Länge von 11 Kilometern innerhalb des Verbandsgebietes zwischen Brixlegg und Breitenbach
    - Veränderungen an der Flusstiefe sollen festgestellt werden
    - Sohlevermessungen am Inn werden durch das Land Tirol regelmäßig im Abstand von 10 Jahren durchgeführt und miteinander verglichen.
    - Nach Vorliegen der Ergebnisse der Vermessung werden diese im Herbst veröffentlicht.
  - Rahmenübereinkommen Hochwasserschutz UUI
    - Erstellt von den beiden Wasserverbänden gemeinsam mit den Infrastrukturträgern
    - vertragliche Basis, um die Grundstücke für alle Vertragsparteien fair für den Hochwasserschutz nutzen zu können
    - Festlegung des Entschädigungsmodelles (renommierter Gutachter) bei Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
    - Festlegung der Entschädigungen bei etwaigen Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen und Schäden im Hochwasserfall
    - Festlegung Ablauf im Fall einer Flutung
    - Rechte und Pflichten aller Vertragsparteien
    - Prüfung des Entwurfes vorab in Abstimmung mit anderen Gemeinden erfolgt
    - Beschluss Rahmenvereinbarung erfolgt

- **Sanierung Tiefgaragen Wohnanlagen „Neue Heimat“ First**
  - Unterstützung bei der Suche nach einem provisorischen Parkplatz für die Dauer von ca 3 Monate

- **Ehrenabend 15. August**
  - Zwei Ehrenzeichen, Schüler- und Sportlerehrungen, Danke an das Breitenbach-Mobil-Team

- **Informationsfreiheitsgesetz**
  - Ziel: Erhöhte Transparenz
  - Recht auf Informationszugang
  - Beispiele: Tätigkeitsberichte, für die Allgemeinheit interessante Studien, Gutachten, Umfragen, Verträge (sofern der Datenschutz gewährleistet bleibt)
  - Informationsbegehren eines Gemeindebürgers: geplant Onlineformular auf der Homepage für eine strukturierte Erfassung und Bearbeitung

- **Parkplatzsituation Ausserdorf**
  - Vermehrte Beanstandungen seitens Gemeindebürger
  - Teilweise wird nun auch die Gemeindestraße verparkt
  - Verstärktes Parken bei den öffentlichen Parkplätzen
  - Gespräch mit Grundstückseigentümer erfolgt in Kürze

Essenzielle Fragen und Wortmeldungen:

GR Johann Schwaiger:
Der Bürgermeister hat inzwischen ein Gespräch mit Ernst und Stefan Klingler betreffend den Breitbandausbau geführt. Die zweite Fortschreibung vom örtlichen Raumordnungskonzept zieht sich für ihn extrem in die Länge. Die 10-Jahresfrist für die Vermessung der Sandbänke ist ihm zu lang.

EM Maria Leitner:
2017 wurde mit dem Ausbau vom Breitband begonnen. Für den Bürgermeister macht der weitere Breitbandausbau Sinn, wenn ca. 85 % der Kosten gefördert werden und die Gemeinde 30 % der Gebühren für die Wartung bekommt.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich von Gste. 103/8, 103/13 und 103/16, KG 83104 Breitenbach

Der Amtsleiter informiert die Anwesenden, dass aus raumplanerischer Sicht für alle 3 Grundstücke (Verkäufer ist Ing. Vinzenz Klingler) ein einheitlicher Bebauungsplan gelten soll.

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn beschließt einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Auflage des von DI Hans-Peter Kircher ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 26.08.2025, Zahl BP-08, Gste. 103/8, 103/13 und 103/16, KG Breitenbach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 17.9.2025 bis einschließlich 15.10.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Raumordnungsangelegenheiten

Arrondierungs-bzw Korrkekturwidmungen Gst. 5676 und Gst. 5887

Der Amtsleiter informiert die Anwesenden, dass vom Land eine andere Nummerierung der Sonderflächen vorgeschrieben worden ist. Deshalb ist eine neuerliche Beschlussfassung im Gemeinderat mit verkürzter Auflage erforderlich!

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 505-2025-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn im Bereich 5676, 5887 KG 83104 Breitenbach (zum Teil) durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn vor:
Umwidmung

Grundstück 5676 KG 83104 Breitenbach

rund 978 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-3b: Sonderfläche Hofstelle Wirtschaftsgebäude Gst. 5676/4

sowie

rund 107 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Freiland § 41

sowie

rund 2132 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-3c: Sonderfläche Hofstelle Wirtschaftsgebäude Gst. 5676/5

sowie

rund 851 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-3a: Sonderfläche HofstelleWohngebäude/Wirtschafts-gebäude Gst. 5676/3

sowie

rund 1990 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-3b: Sonderfläche Hofstelle Wirtschaftsgebäude Gst. 5676/4

sowie

rund 33199 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 198 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-3c: Sonderfläche Hofstelle Wirtschaftsgebäude Gst. 5676/5

weiters Grundstück 5887 KG 83104 Breitenbach

rund 1136 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 271 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

5. Beratung und Beschlussfassung geringfügiger Grundverkauf Kreuzung Ausserdorf

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Familie Frank gerne die ca. 16 m2 (rot schraffierte Fläche im Nordwesten vom Grundstück) von der Gemeinde Breitenbach am Inn kaufen möchte:

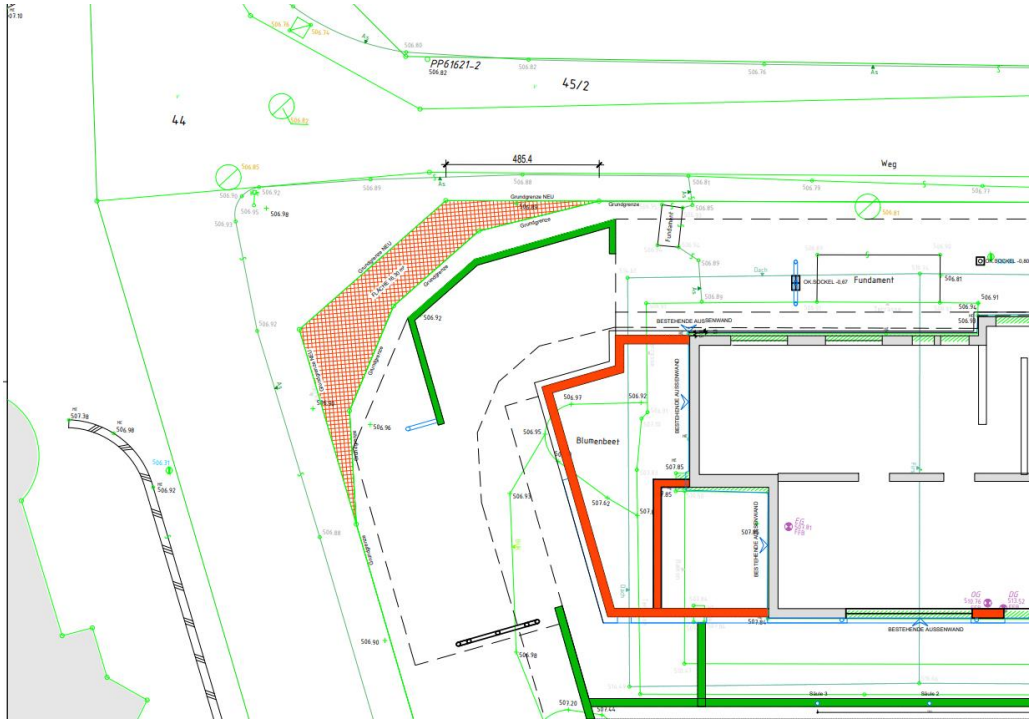

Diese ca. 16 m2 werden von der Gemeinde Breitenbach am Inn nicht benötigt und der Verkauf würde zu einer Verbesserung der Kreuzungssituation beitragen.

Im TROG-Ausschuss ist ein Verkauf dieser Fläche positiv beurteilt worden.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die ca. 16 m2 um € 100,00 pro m2 an die Familie Frank zu verkaufen. Die Kosten der Vermessung hat die Familie Frank zu tragen.

Anmerkung:
Wenn die Vermessungsurkunde vorliegt, muss die Genehmigung der Urkunde sowie die Durchführung im Gemeinderat beschlossen werden.

6. Beratung und Beschlussfassung Genehmigung und Durchführung Teilungsurkunde GZ: 1106/2024GT_B

Der Amtsleiter erklärt, dass der Kauf der 58 m2 um € 100,00 pro m2 von Ing. Vinzenz Klingler bereits beschlossen worden ist. Die Genehmigung und Durchführung der Teilungsurkunde GZ: 1106/2024GT_B muss noch beschlossen werden.

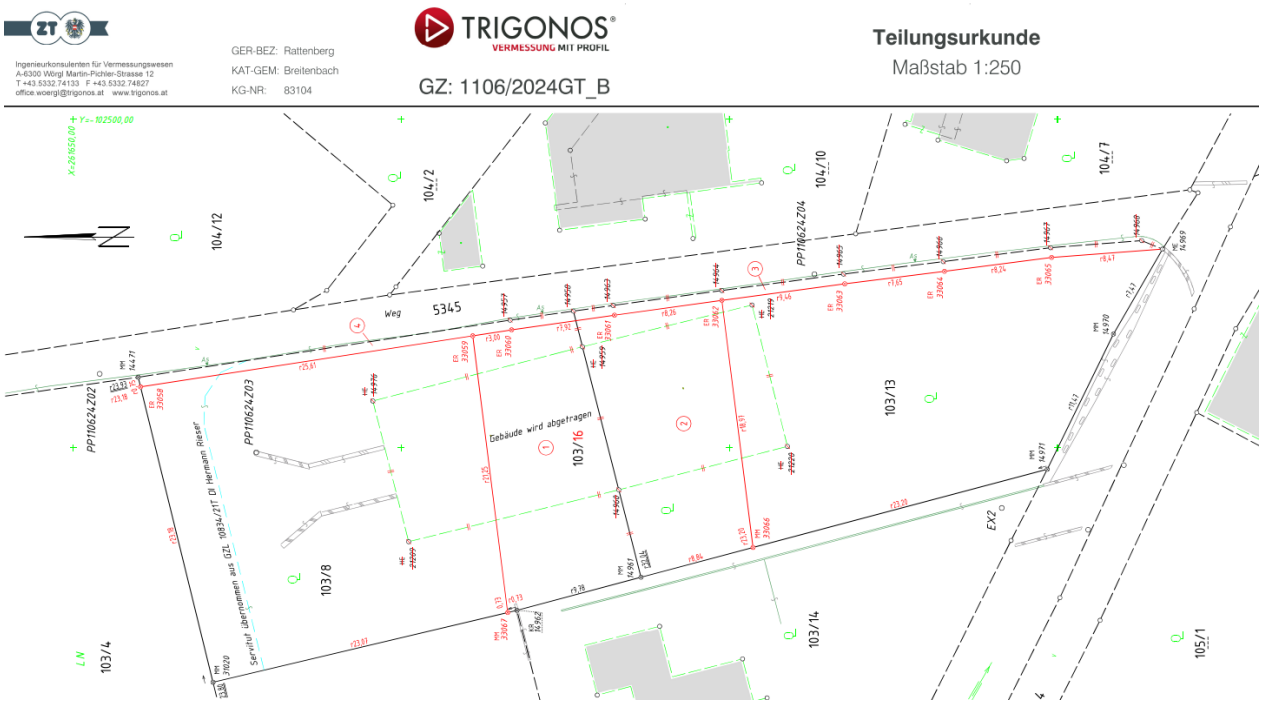

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Vermessungsurkunde GZ: 1106/2024GT_B vom Vermessungsbüro TRIGONOS zu genehmigen, die Teilflächen 3 und 4 dem Öffentlichen Gut zuzuschreiben und die Vermessungsurkunde grundbücherlich durchführen zu lassen.

7. Beratung und Beschlussfassung Löschung Vorkaufsrecht auf Gst. 4686/13, KG Breitenbach

Der Amtsleiter informiert die Anwesenden, dass in der Einlagezahl 980, GB 83104 Breitenbach im C Blatt unter der laufenden Nummer 4 ein Vorkaufsrecht hinsichtlich Grundstück 4686/13 für die Gemeinde Breitenbach am Inn eingetragen ist. Das Vorkaufsrecht gilt für 15 Jahre und ist seit 2016 hinfällig. Für die grundbücherliche Löschung benötigt man eine vom Gemeinderat beschlossene und beglaubigt unterfertigte Löschungserklärung.

Beschluss:
Es wird einstimmig beschlossen, die Löschungserklärung betreffend das Vorkaufsrecht im C-Blatt unter der laufenden Nummer 4 in Einlagezahl 980, GB 83104 Breitenbach, zu genehmigen und unterfertigen.

8. Beratung und Beschlussfassung Satzung Gemeindeverband Sozialzentrum Kundl Breitenbach

Der Bürgermeister berichtet, dass bei einer Einschau vom Land Tirol dem Sozialzentrum Kundl Breitenbach eine gute Führung attestiert worden ist.

Die Satzung und die Vereinbarung sollen geringfügig aufgrund der Vorschläge vom Land Tirol geändert werden.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Satzung und die ergänzende Vereinbarung wie folgt zu beschließen:

Satzung
des Gemeindeverbandes Sozialzentrum Kundl-Breitenbach

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind
a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Die Marktgemeinde Kundl ist berechtigt, neben dem Bürgermeister noch zwei weitere Mitglieder in die Verbandversammlung zu entsenden, die Gemeinde Breitenbach ist berechtigt, zum Bürgermeister ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:

a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
d) die Festsetzung eines kostendeckenden Pflegeentgeltes

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw.

sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:
a) die Einberufung der Verbandsversammlung
b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen
e) die Leitung der Geschäftsstelle
f) die Erstellung des Voranschlagentwurfes, die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 4
Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Der Überprüfungsausschuss besteht aus einem Vertreter der Marktgemeinde Kundl und zwei Vertretern der Gemeinde Breitenbach. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5
Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude des Pflegeheimes „mitanond“ in 6250 Kundl.

§ 6
Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7
Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die Kosten der Errichtung einschließlich der Einrichtung sowie Instandhaltung des Gebäudes samt Außenanlagen tragen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Betten, das sind 60% für die Marktgemeinde Kundl und 40% für die Gemeinde Breitenbach.

(2) Zur Deckung eines allfälligen Betriebsabganges leisten die beiden Gemeinden jährliche Betriebsbeiträge, die sich nach den Belegstagen (je Bewohner:in aus der jeweiligen Gemeinde) berechnen.

§ 8
Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9
Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Im Falle eines nachträglichen Beitrittes einer Gemeinde zum Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 (2) zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres

Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ist grundsätzlich unbefristet. Es steht beiden Gemeinden neben der einvernehmlichen Auflösung des Gemeindeverbandes die Möglichkeit zum einseitigen Ausscheiden aus dem Gemeindeverband zu. Die Erklärung über das Ausscheiden ist schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres bei der Geschäftsstelle einzubringen und wird mit 31.12. des Folgejahres wirksam.

(3) Scheidet eine Gemeinde einseitig aus dem Gemeindeverband vor dem Ablauf von 33 Jahren aus, verbleibt die ausschließliche Nutzung des Sozialzentrums bei der Marktgemeinde Kundl und es gilt Folgendes als vereinbart:

a) scheidet die Marktgemeinde Kundl einseitig aus dem Verband aus, so werden von der Marktgemeinde Kundl an die Gemeinde Breitenbach 100% des Zeitwertes für die im Zuge des Baus getätigten Investitionen ersetzt.
b) scheidet die Gemeinde Breitenbach einseitig aus dem Verband aus, so werden von der Marktgemeinde Kundl an die Gemeinde Breitenbach 70% des Zeitwertes für die im Zuge des Baus getätigten Investitionen ersetzt.
c) Der ZEITWERT wird über eine lineare Abschreibung von jährlich 3% ermittelt, die Abschreibung beginnt mit 01.01.2015 und endet mit dem Jahr 2047.

§ 10
Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei einvernehmlicher Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die Restverbindlichkeiten bzw. ein verbleibendes Vermögen sind auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 (1) dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11
Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 (1) dieser Satzung.

§ 12
Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2025, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Sozialzentrum Kundl-Breitenbach ersetzt die bestehende Satzung aus dem Jahr 2012 und tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

VEREINBARUNG
über die Bildung des Gemeindeverbandes Sozialzentrum Kundl-Breitenbach

1. Die Gemeinden Kundl und Breitenbach schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, zusammen.

2. Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung eines Pflegeheimes sowie die Bereitstellung von Verpflegung für schulische und soziale Einrichtungen der beiden Gemeinden.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“.

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6250 Kundl.

9. Beratung und Beschlussfassung Hortordnung Gde. Breitenbach

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass bei einer Inspektion vom Land Tirol bemängelt wurde, dass es keine Hortordnung gibt. Diese regelt schriftlich im Detail die Hortabläufe.

Beschluss:
Auf Antrag des Bürgermeisters wird die nachstehende Hortordnung einstimmig beschlossen:

Hortordnung der Gemeinde Breitenbach am Inn

Aufgaben des Schülerhortes
Der Schülerhort ist eine pädagogische Einrichtung, in der schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischen Fachkräften gefördert und betreut werden. Aufgabe des Schülerhortes ist es, jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend zu fördern, die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen (§2 TKBBG)

1. Öffnungszeiten, Schließzeiten & Ferienbetreuung

- Kinderbetreuungsjahr: 1. September bis zum 31. August des nachfolgenden Kalenderjahres.

- Öffnungszeit: Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 17:15 Uhr - an Wochenenden, in den Weihnachtsferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt der Schülerhort geschlossen.

- Ferienbetreuung: während der Herbst-, Semester-, Oster-, sowie der Sommerferien – ausgenommen der letzten Ferienwoche im Sommer – wird eine Betreuung angeboten.

- An Brückentagen wird grundsätzlich eine Betreuung angeboten. Sollte sich jedoch nach Anhörung der Erziehungsberechtigten kein Bedarf dafür ergeben, so bleibt der Schülerhort an diesen Tagen geschlossen.

- Schließ- und Ferienzeiten, sowie Betreuungszeiten an Brückentagen, werden jährlich am Elternabend bekannt gegeben, sowie in der Hortkommunikationsplattform KidsFox im FoxDrive-Ordner, bereitgestellt. Der jeweilige Anmeldezeitraum wird rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist nicht möglich – wird die Anmeldefrist nicht eingehalten, so besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

- Jede Anmeldung zur Betreuung in den Ferien und an Brückentagen ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung. Die Betreuungskosten werden stets vor Beginn des Betreuungsdatums eingezogen bzw. sind davor zu überweisen.

- Die Kinder haben die Einrichtung selbstständig nach dem Schulunterricht aufzusuchen.

- Außerhalb des Hortjahres dauert die Hortbetreuung bis zu dem Zeitpunkt, der im entsprechenden Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten angegeben worden ist.

2. Ferienzeiten der Kinder

Wie im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz festgelegt, hat jedes Kind pro Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen, davon mindestens zwei Wochen am Stück, Ferien.

3. Aufsichtspflicht

Mit der Übernahme der Kinder beginnt die Aufsichtspflicht der Fachkräfte. Sie endet,

- wenn das Kind in die Obhut eines Erziehungsberechtigten übergeben wurde bzw. durch einen von diesen dazu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigten Abholberechtigten abgeholt wird

- oder aber das Kind nach persönlicher Verabschiedung von den Fachkräften den Hort verlässt, um mit dem Bus/Fahrrad/Roller heimzufahren. Ein Kind darf vom Schülerhort jedoch nur selbstständig nach Hause gehen, wenn bei der Hortleitung schriftlich das Einverständnis mit genau festgelegtem Zeitpunkt hinterlegt ist.

- Ein etwaiger Besuch einer Nachmittagsveranstaltung während der Betreuungszeit muss der Leitung bekannt gegeben werden. Bei Besuch dieser Veranstaltung übernehmen die Fachkräfte des Hortes keine Verantwortung. Die Aufsichtspflicht endet beim Verlassen des Hortes in die Nachmittagsveranstaltung und beginnt erst wieder bei Eintreffen des Kindes in den Hort nach dieser Veranstaltung.

Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich der Fachkräfte.

Kinder werden keinem Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten zur Abholung mitgegeben, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht.

4. Verpflegung

- Im Schülerhort wird eine Verpflegung in Form eines täglichen Mittagessens angeboten, welches vom Sozialzentrum Mitanond in Kundl, bezogen wird. Der Menüplan hängt im Hort aus und wird zudem in KidsFox im FoxDrive-Ordner zur Verfügung gestellt. Alle Kinder, die den Schülerhort besuchen, nehmen automatisch am Mittagstisch teil.

- Kommt ein Kind an einem Tag nicht in den Hort, so ist dies von den Erziehungsberechtigten bis 9.00 Uhr desselben Tages im Schülerhort bekannt zu geben. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird verrechnet.

- Am Nachmittag machen die Kinder der Nachmittagsbetreuung (14.00 Uhr – 17.15 Uhr) gemeinsam Brotzeit. Dabei wird auf gesundes und ausgewogenes Essen geachtet. Pro Nachmittagsessen wird jeweils ein Betrag von 1,50 € berechnet. Der Gesamtbetrag des ganzen Monats wird den Erziehungsberechtigten am Ende des jeweiligen Monats bekanntgegeben und ist von diesen im Schülerhort zeitnah zu entrichten.

5. Anmeldung & Aufnahme

- Die Aufnahme in den Schülerhort bedarf der schriftlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erfolgt im Frühjahr des laufenden Schuljahres für das kommende Schuljahr. Die Anmeldefrist wird dabei rechtezeitig bekannt gegeben.

- In den Schülerhort werden grundsätzlich schulpflichtige Kinder der Gemeinde Breitenbach am Inn aufgenommen. Sofern noch Plätze frei sind, können jedoch auch Kinder aus umliegenden Gemeinden aufgenommen werden. Bei der Aufnahme sind Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile zu bevorzugen.

- **Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.**

- In der Anmeldung sollen die benötigten wöchentlichen Besuchstage und die benötigte tägliche Betreuungszeit bekannt gegeben werden. Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich für fixe Wochentage. Eine Änderung ist nur in Absprache mit der Hortleitung möglich, wenn durch die Änderung der Tage die höchstzulässige Gesamtzahl an Kindern an einem Tag nicht überschritten wird.

- Die Erziehungsberechtigten geben Änderungen (wie z.B. Abmeldung für einen Tag, ggf. Abholzeit) bis 09.00 Uhr desselben Tages im Schülerhort bekannt.

- Eine Aufnahme unterm Schuljahr erfolgt nur in Absprache mit der Hortleitung und ist nur möglich, sofern es die festgelegte Höchstzahl an Kindern erlaubt.

- Bei Aufnahme eines Kindes wird den Erziehungsberechtigten eine Hortordnung ausgehändigt, für deren Einhaltung sie zu sorgen haben.

- Erziehungsberechtigte können bei Bedarf einen Antrag für einen Kinderbetreuungszuschuss stellen. Allgemeine Information, Voraussetzungen, sowie das Antragsformular sind auf folgender Internetseite zu finden: https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/kinderbetreuungszuschuss/

- Sämtliche bei der Anmeldung erhobenen Daten werden gemäß §46 des TKBBG erhoben und verarbeitet und bis höchstens drei Jahre nach dem Ende der Betreuung des Kindes aufbewahrt. Des Weiteren sind bei der Anmeldung die (Nicht-)Zustimmungen zu diversen für den Hortbetrieb wichtigen Dingen (z.B. Fotoaufnahmen, Kontakt mit Schule, Erscheinen in der Dorfzeitung) von den Erziehungsberechtigten anzugeben.

6. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Schülerhorts hat während des Schuljahres bis spätestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich zu erfolgen.

7. Umzug in eine andere Gemeinde

Ziehen Erziehungsberechtigte während des Kinderbetreuungsjahres in eine andere Gemeinde, ist der Verbleib des Kindes nur möglich, wenn es eine Zustimmung des Rechtsträgers und der zuständigen Heimatgemeinde des Kindes gibt.

8. Widerrufen der Aufnahme

Aufgrund nachstehend angefügter Gründe kann die Aufnahme des Kindes widerrufen werden:

- Wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht bezahlt werden.

- Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich trotz Aufforderung nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten oder gegen die Hortordnung verstoßen.

- Wenn ein Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt der Gruppe fernbleibt. Alle Abwesenheiten sind der Einrichtung zu melden.

- Kinder, die durch ihr Verhalten den Betrieb stören bzw. die Arbeit der Fachkräfte derartig erschweren, dass eine Beeinträchtigung des Betriebes bzw. eine Gefährdung der übrigen Kinder zu befürchten ist.

9. Betreuungsentgelt

- Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für den Betrieb des Schülerhortes werden von der Gemeinde Entgelte erhoben. Die Kosten sind der Tarifübersicht zu entnehmen. Die Höhe wird vom Gemeinderat festgesetzt und bei Änderung den Eltern bekannt gegeben. Die Kosten für das Mittagessen sind dabei für alle gleich. Bei den Tarifen ist zwischen dem 14:00 Uhr-Tarif und dem 17:00 Uhr-Tarif zu unterscheiden. Für Geschwisterkinder wird ein - je nach Betreuungszeit - günstigerer Tarif berechnet. Der Gesamtbetrag wird am Monatsende von der Gemeinde per Bankeinzug eingezogen oder ist von den Erziehungsberechtigten nach Erhalt der Rechnung am Monatsende zu überweisen.

- Die Betreuungstarife für die Betreuung in den Ferien sind dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.

10. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Die Öffnungszeiten der Einrichtung und die mit der Leitung vereinbarten Besuchszeiten des Kindes sind zu beachten und einzuhalten.

- Erziehungsberechtigte müssen stets erreichbar sein.

- Jedes Fernbleiben des Kindes ist der Einrichtung ehestmöglich im Vorhinein zu melden.

- Es ist dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt, sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besucht.

- Für den Hortbesuch sind dem Kind Hausschuhe, sowie Wechselbekleidung (passende Kleidung für jede Wetterlage; verleibt im Hort), mitzugeben.

- Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihr Kind an die Hortregeln hält. Sollte dies nicht der Fall sein und sich die Situation auch nach Gesprächen nicht bessern, erfolgt der Ausschluss des Kindes vom Hortbesuch, um so Fachkräfte in ihrem Tun nicht zu behindern und die anderen Kinder zu schützen.

- Die Erziehungsberechtigten haben den Hort über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder im gleichen Haushalt zu informieren. Das Kind darf den Hort erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen. Der Hort behält sich das Recht vor kranke Kinder abzuweisen oder untertags in Heimbetreuung zu schicken.

- Die Verabreichung von Medikamenten durch die Fachkräfte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Liegt ein ärztliches Attest, eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der Erziehungsberechtigten, sowie eine entsprechende Schulung der Hortfachkräfte vor (z.B. Epi-Pen bei Allergien), so ist eine Ausnahme möglich.

- Bei akuten Krankheitssymptomen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen.

- Das Entfernen von Zecken und Schiefern ist den Fachkräften erlaubt und erfolgt sobald diese entdeckt werden.

- Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausaufgaben.

- Einrichtungsfremden ist der Aufenthalt in der Einrichtung nicht gestattet.

- Der zu entrichtende Betreuungsbeitrag am Ende eines Monats und ggf. das Brotzeitgeld ist zeitnah zu begleichen.

- Änderungen des Familiennamens, der Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse sind umgehend der Leitung zu melden.

- Änderung der Arbeitszeiten des Dienstgebers, der Verlust der Arbeit oder Karenzurlaub sind der Leitung mitzuteilen. In diesen Fällen werden die Besuchszeiten des Kindes ggf. neu vereinbart.

- Des Weiteren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet und dafür verantwortlich vom Hort ausgeteilte Elterninformationen zu lesen und sich an die aktuellen Vorgaben zu halten. Ebenso sind die über KidsFox ausgesendeten Nachrichten zu lesen und zu bestätigen.

- Die Verwendung von Mobiltelefonen ist im Hort nicht gestattet und ist, sofern vorhanden, ausgeschalten in der Schultasche aufzubewahren. Armbanduhren mit Telefonfunktion sind nur als Uhr zu verwenden und nicht zum Telefonieren.

- Werden von den Fachkräften beim Kind vermehrt Verhaltensauffälligkeiten wahrgenommen, werden diese im Team besprochen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit ihnen gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Des Weiteren können die Fachkräfte die Fachberatung für Inklusion zur Unterstützung heranziehen. Bringt dies keine Verbesserung oder zeigen sich die Erziehungsberechtigte und/oder Kind uneinsichtig und besteht Eigen- und/oder Fremdgefährdung, so wird nach Inkenntnissetzen der Erziehungsberechtigten der Träger informiert, welcher den Ausschluss aussprechen kann. Bei Gefährdung des Kindeswohls sind die Fachkräfte verpflichtet dies bei der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

- Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Menschen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung des Kinderhortes zu hinterlegen.

11. <u>Haftung</u>
Für in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigung von Privat- oder Horteigentum haften die Erziehungsberechtigten.

10. Berichte der Ausschussobleute

<u>Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit:</u>
Vizebürgermeister Adolf Moser berichtet über die letzte Ausschusssitzung, über die Prüfung der Verträge vom Wertstoffsammelzentrum und Grünschnittlager sowie über die Exkursion in das Klärwerk in Kirchbichl. Bezüglich der Innsohlevermessung ist eine Informationsveranstaltung angedacht.

<u>Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales:</u>
GV Julia Adamer informiert, dass am 23.9.2025 ein Jungmütternachmittag und am 25.9.2025 die nächste Ausschusssitzung stattfindet.

<u>Ausschuss für Vereine, Sport und Kultur:</u>
GR Eva Haaser berichtet über den Besuch vom Generali Open in Kitzbühel. Die Anreise erfolgte erstmalig mit dem Zug. Benno Panzenböck wird im Oktober einen Vortrag über seinen Aufenthalt in Indien machen. Vom 24. bis 26.10.2025 findet die Vernissage von Sylvia Ascher statt.

<u>Ausschuss für Verkehr und Sicherheit:</u>
GV Markus Luger berichtet über Probleme mit Dauerparker im Ort. Die Europäische Mobilitätswoche startet ab 16.9.2025. Am 18.9.2025 bekommen die Pendler ein Frühstück, am 19.9.2025 findet das Projekt „Blühende Straßen“ mit den Volksschulkindern statt und am 20.9.2025 wird ein Eltern-Kind- Fahrradkurs stattfinden.

Die Dorftaxifahrer haben sich sehr über die Einladung zum Ehrenabend gefreut. Ein Ausflug nach Bozen ist auch geplant.

11. Personalangelegenheiten

Beschluss:
Es wird einstimmig beschlossen, gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 die Öffentlichkeit von diesem TO-Punkt auszuschließen.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Klaus Plangger:
Das Projekt Mitterweg wird bei der nächsten TROG-Sitzung behandelt werden. Der Stall vom Norikerzuchtverein wird im Zuge der Fortschreibung vom örtlichen Raumordnungskonzept behandelt werden.

GR Adrian Dabernig:
Der Saldo 5 ist derzeit +/- 0.

GR Johann Schwaiger:
Die Umwidmung von Josef Ortner ist inzwischen von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Mit den Arbeiten für das Budget 2026 möge rechtzeitig begonnen werden.

EM Maria Leitner:
Ausgabenseitig möge auch gespart werden. Die Vereinsförderungen sind auch nicht tabu.

GR Eva Haaser:
Der Umbau vom öffentlichen WC beim Friedhof wird bei der nächsten TROG-Sitzung behandelt werden.

Vizebürgermeister Adolf Moser berichtet über den Fortschritt beim Um- und Zubau vom Bauhof.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass Altbürgermeister Ing. Alois Margreiter am 14.9.2025 das Verdienstkreuz vom Land Tirol verliehen bekommen hat.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 19 Seiten und 2 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

....
Bürgermeister Schriftführung

.....
(Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates)